



Bis Ende April: Einnahmen aus Nebentätigkeiten melden

Mit 30. April endet die Frist für die Bekanntgabe der Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten an die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS).

Für Land- und Forstwirte, die eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit ausüben, ist der 30. April ein wichtiger Stichtag. Bis spätestens zu diesem Termin sind gemäß den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) die jährlichen Einnahmen aus den Nebentätigkeiten der SVS verpflichtend bekanntzugeben – konkret geht es heuer um die Bruttoeinnahmen (inkl. Umsatzsteuer) des Wirtschaftsjahres 2022. Entsprechende Formulare finden Sie auf svs.at, schnell und einfach gelingt die Meldung mittels Online-Formular unter svs.at/nebentaetigkeiten. Falls die Meldung nicht bis zu diesem Stichtag bei der SVS einlangt, wird ein Beitragszuschlag in Höhe von fünf Prozent der vorgeschriebenen Beitragssumme für die Nebentätigkeiten verrechnet.

Zu den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten zählen beispielsweise die Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte, Mostbuschenschank, Privatzimmervermietung im Rahmen von „Urlaub am Bauernhof“, Kommundienstleistungen oder das Vermieten und Einstellen von Reittieren.

Die Beiträge für Nebentätigkeiten werden mit der auf die Einnahmen-Meldung nächstfolgenden Quartalsvorschreibung der SVS vorgeschrieben, spätestens in der Beitragsvorschreibung für das 3. Quartal im Oktober 2023. Für die Beitragsermittlung werden von den gemeldeten beitragspflichtigen Bruttoeinnahmen – unter Berücksichtigung eines allfälligen Freibetrages – 70 Prozent als pauschale Betriebsausgaben abgezogen. Der verbleibende Betrag bildet die jährliche Beitragsgrundlage. Diese multipliziert mit dem jeweiligen Beitragssatz ergibt den tatsächlichen Beitrag in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung für die ausgeübten Nebentätigkeiten.

Alternativ zu dieser pauschalen Beitragsberechnung kann beantragt werden, dass die Beiträge für Nebentätigkeiten anhand der tatsächlichen Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid ermittelt werden („kleine Option“). Ein diesbezüglicher Antrag für im Jahr 2022 erzielte Einkünfte aus Nebentätigkeiten ist ebenso bis spätestens 30. April 2023 bei der SVS einzubringen. Dieser gilt sodann für mindestens ein Beitragsjahr und kann jährlich – wiederum jeweils bis 30. April – widerrufen werden.

Detaillierte Informationen dazu sowie alle Formulare finden Sie unter: svs.at

Stand: März 2023